



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 13. August 2022

Nr. 32

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG, dass kein Genehmigungsverfahren erforderlich ist i. V. mit dem Erlass vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ für die störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Nickel- und Cobaltsalzen der Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH, Im Ennepetal 19-21 in 58135 Hagen S. 333 – Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Liebfrauen Holzwickede und Pfarrei St. Stephanus Opherdicke und Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Franziskus Holzwickede zum 01.01.2023 S. 334 – Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle S. 336 – Bekanntmachung der Entscheidung (Genehmigungsbescheid) gemäß § 16 BImSchG zum Antrag der Firma WDI - Westfälische Drahtindustrie GmbH, Wilhelmstraße 7, 59067 Hamm, zur wesentlichen Änderung der Ringbahnbeizanlage - G 69/21 S. 338 – Anzeige der Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, zur stör-

fallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Acetonchemie-Anlage) S. 340 – Staatliche Anerkennung von Schulen im Gesundheitswesen für nichtärztliche Heilberufe S. 341

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B 7 im Gebiet der Stadt Olsberg S. 341 – Bekanntmachung gemäß § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für ein Vorhaben der Firma ABO Wind AG S. 341 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 342 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 343 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 343 – Aufgebot der Herner Sparkasse S. 343 – Kraftloserklärung der Herner Sparkasse S. 343 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 343 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 343

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 343

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

518. Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG, dass kein Genehmigungsverfahren erforderlich ist i. V. mit dem Erlass vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ für die störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Nickel- und Cobaltsalzen der Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH, Im Ennepetal 19-21 in 58135 Hagen

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 29.07.2022
900-0094228-0001/IBA-0007-A0025/22-He

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzge-

setz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH, Im Ennepetal 19-21, 58135 Hagen, hat mit Datum vom 02.03.2022 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Anlage zur Herstellung von Nickel- und Cobaltsalzen) auf Ihrem Grundstück in 58135 Hagen, Im Ennepetal 19-21, Gemarkung Haspe, Flur 9, Flurstücke 29, 49, 57-61, 99, 100, 102, 103, 107, 142, 231, 233 und 235 angezeigt.

Die Anzeige umfasst den Abriss bzw. Teilabriss der Halle 7, dem Betriebsmittellager sowie dem Fass- und Palettenlager. Die Lagerung der genehmigten gewässergefährdenden und toxischen Stoffe beschränkt sich nunmehr auf die Halle 4.1.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benach-

barten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Heinrich

(187) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 333

519. Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Liebfrauen Holzwickede und Pfarrei St. Stephanus Opherdicke und Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Franziskus Holzwickede zum 01.01.2023

Bezirksregierung Arnsberg Paderborn, 11. 07. 2022
48.03

Urkunde
über die Aufhebung der
Katholischen Kirchengemeinden
Pfarrei Liebfrauen Holzwickede sowie
Pfarrei St. Stephanus Opherdicke
und
über die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde
Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede

Damit die Gestalt der Kirche im Pastoralen Raum Pastoralverbund Unna-Fröndenberg- Holzwickede sich den aktuellen Herausforderungen in dieser Region stellen und auf pastorale Fragen der Zeit mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Ressourcen antworten kann, wird nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Liebfrauen Holzwickede und Pfarrei St. Stephanus Opherdicke werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede errichtet.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrkirche Maria Immaculata in Holzwickede wird Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede und die bisherige Pfarrkirche St. Stephanus in Opherdicke wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Filialkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Liebfrauen Holzwickede und Pfarrei St. Stephanus Opherdicke werden mit dem 31. Dezember 2022 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede als ausschließliche Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 1. Januar 2023 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Liebfrauen Holzwickede und Pfarrei St. Stephanus Opherdicke geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit der Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Liebfrauen Holzwickede und Pfarrei St. Stephanus Opherdicke geht deren im Grundbuch von Holzwickede eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Holzwickede, Blatt 888

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde zu Holzwickede

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Holzwickede	11	429	726	Beb. Hofr., Hauptst r. 51
Holzwickede	9	229	681	Geb. -u. Freifläche, Hauptstraße 47
Holzwickede	11	426	3400	Gebäude - u. Freifläche, Hauptstraße 49
Holzwickede	11	428	1074	Gebäude- u. Freifläche, Hauptstr. 51a, Dudenroth
Holzwickede	11	427	8	Gebäude- u. Freifläche, Dudenroth
Holzwickede	11	430	3413	Gebäude- u. Freifläche, Hauptstraße 53
Holzwickede	11	431	30	Gebäude- u. Freifläche, Hauptstraße 53
Holzwickede	11	432	9	Gebäude- u. Freifläche, Hauptstraße 53
Holzwickede	9	363	805	Gebäude- u. Freifläche, Wohnen, Hauptstraße 47
Holzwickede	11	2872	41	Gebäude- u. Freifläche, Dudenroth 51a

und

Grundbuch von Holzwickede, Blatt 1656

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde zu Opherdicke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Opherdicke	1	30	2526	Waldfläche, Aufm Weidenkamp
Opherdicke	2	50	4463	Friedhof, Dorfstr. und Kuhstr.
Opherdicke	3	58	851	Beb. Hofraum, Krämersweg 8
Opherdicke	3	247	351	Gebäude -u. Freifl., Wohnen, Krämersweg 8
Opherdicke	3	196	12673	Acker, Auf der Wasserfohr
Opherdicke	2	140	189	Gebäude u. Freifläche, Dorfstraße 45
Opherdicke	2	150	2830	Gebäude u. Freifläche, Dorfstraße 47, Erholungsfläche

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede über. Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Kirchengemeinden Liebfrauen Holzwickede und St. Stephanus Opherdicke bleiben bestehen und wer-

den, ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede verwaltet.

Bei dem nachfolgend aufgelisteten Grundbesitz der bestehen bleibenden kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die Eigentümerbezeichnung in Abteilung I des jeweiligen Grundbuchs wie angegeben anzupassen:

Grundbuch von Holzwickede, Blatt 1693

Eigentümer: Die Katholische Küsterei zu Opherdicke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Opherdicke	2	51	382	Erholungsfläche, Kuhstraße
Opherdicke	3	197	5122	Landwirtschaftsfl., Erholungsfl., Auf der Wasserfohr
Opherdicke	3	598	587	Gebäude -u. Freifl., Wohnen, Stennert 16
Opherdicke	3	600	555	Gebäude -u. Freifl., Wohnen, Krämersweg 17
Opherdicke	3	595	8	Gebäude -u. Freifl., Stennert 16

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Katholische Küsterei zu Opherdicke (in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede)

Die Grundbücher sind wie angegeben anzupassen.

Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede erfolgt bis zu den nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz - VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch besonderes Dekret.

Der bisherige Gesamtpfarrgemeinderat bildet bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede.

Artikel 8

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2022 und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2023, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung.

Der Erzbischof von Paderborn



H. J. Becker
Erzbischof

Gz.: 1.72/3424.11/99/60-2020
(961)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 334

**520. Satzung des Sparkassenzweckverbandes
der Städte Hagen, Halver, Herdecke und
Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid
und Schalksmühle**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 2. 8. 2022
31.04.03.02-003/2022-001

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen
sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie die Gemeinden Herscheid und Schalksmühle bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen:
„Sparkassenzweckverband der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle“.
Er hat seinen Sitz in Hagen.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2

Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist ab 31.08.2022 Träger der Sparkasse an Volme und Ruhr - nachfolgend „Sparkasse“ genannt - , die mit Wirkung vom 31.08.2022 die Nachfolge der Sparkasse Hagen-Herdecke und der Sparkasse Lüdenscheid antritt.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i.S.d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 35 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden
 - die Stadt Hagen 19 Vertreter,
 - die Stadt Lüdenscheid 7 Vertreter,
 - die Stadt Herdecke 4 Vertreter,
 - die Stadt Halver 2 Vertreter,
 - die Gemeinde Schalksmühle 2 Vertreter und
 - die Gemeinde Herscheid 1 Vertreter.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GkG NRW bzw. der von diesem benannte Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 5

Ausschlussgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens sieben Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Die Einladung zur Verbandsversammlung ergeht durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Der Verbandsvorsteher, der Stellvertreter des Verbandsvorstehers, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12

Haushaltsjahr

Deckung des Aufwandes

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13

Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird den Mitgliedern im Verhältnis
 - Stadt Hagen 61,56 %,
 - Stadt Lüdenscheid 20,35 %,
 - Stadt Herdecke 9,04 %,
 - Stadt Halver 4,05 %,
 - Gemeinde Schalksmühle 3,54 %,
 - Gemeinde Herscheid 1,46 %.zuteilt. Die zuteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach den in Abs. 1 angegebenen Verhältnissen.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Satzungsänderungen zur Aufnahme weiterer Mitglieder bedürfen zusätzlich der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Vertretungen der

Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19 dieser Satzung).

§ 15

Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen nach Möglichkeit nur zum Anfang bzw. Ende eines Haushaltsjahres erfolgen und erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich. (Vorschlag wurde angenommen)
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17

Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 1 GkG NRW die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Tageszeitungen

- Westfalenpost
- Lüdenscheider Nachrichten

soweit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

§ 19

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 31.08.2022 in Kraft.

Genehmigung

Vorstehende Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01. 10.1979 (GV.NRW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.03.02-003/2022-001

Arnsberg, den 02.08.2022

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

gez. König (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.03.02-003/2022-001

Arnsberg, den 02.08.2022

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

gez. König (LS)

(1305)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S.336

521. Bekanntmachung der Entscheidung (Genehmigungsbescheid) gemäß § 16 BImSchG zum Antrag der Firma

WDI - Westfälische Drahtindustrie GmbH, Wilhelmstraße 7, 59067 Hamm, zur wesentlichen Änderung der Ringbahnbeizanlage G 69/21

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 02.08.2022
900-0044761-0001/IBG-0002-G 69/21-Bor

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma WDI - Westfälische Drahtindustrie GmbH, Wilhelmstraße 7, 59067 Hamm wurde auf ihren Antrag vom 15.11.2021 mit Datum vom 15.06.2022 - Az.: 900-0044761-0001/IBG-0002-G 69/21-Bor - die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Ringbahnbeizanlage zur Oberflächenbehandlung von Drahtbunden am Standort in 59067 Hamm, Wilhelmstraße 7, Gemarkung Hamm, Flur 38, Flurstücke 221, 421 und 443, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Übergang der Vor- und Nachbehandlungsbäder der Ringbahnbeizanlage aus dem Versuchsbetrieb gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV in den Produktionsbetrieb, (einschließlich der Behandlung des nunmehr anfallenden Produktionsabwassers in der mit Bescheid G 20/20 vom 12.11.2020 genehmigten zugehörigen Abwasserbehandlungsanlage);
2. Erhöhung des Wirkbadvolumens der Ringbahnbeizanlage um 312 m³ von 82 m³ auf 394 m³; durch
 - Erhöhung des Wirkbadvolumens der beiden Beizbäder von 82 m³ auf 104 m³ (Erhöhung des Füllgrades von 70 % auf 90 % auf je 52 m³) und
 - Einbeziehung von 290 m³ der Vor- und Nachbehandlungsbäder als Wirkbad nach abschließender Einstufung der Vor- und Nachbehandlungsbäder;
3. Festlegung der Einsatzstoffe und der verwendeten Einsatzmengen für den Produktionsbetrieb und erstmalige Überschreitung der unteren Mengenschwelle gefährlicher Stoffe entsprechend der 12. BImSchV (Betriebsbereich der unteren Klasse);

4. Erhöhung des Volumenstroms der Abluftreinigungsanlage der Ringbahnbeizanlage mit zugehöriger Emissionsquelle (EQ 01) von 75.843 Nm³/h auf 84.659 Nm³/h;
5. Erhöhung des Volumenstroms der Trocknungsanlage mit zugehöriger Emissionsquelle (EQ 02) von 3.922 Nm³/h auf 6.839 Nm³/h;
6. Zusammenführung der zwei Schornsteine der Feuerungen der Trocknungsanlage mit den zugehörigen Emissionsquellen (EQ 03a und EQ 03b) zu einem gemeinsamen Schornstein mit der neuen Emissionsquelle (EQ 03) und Erhöhung des Gesamtabgasvolumenstromes von 1.976 Nm³/h (zweimal 988 Nm³/h) auf 2.350 Nm³/h;
7. Freiwillige Reduzierung des Grenzwertes für Kupfer von 0,30 mg/m³ auf 0,28 mg/m³ in der Abluft der Abluftreinigungsanlage (EQ 01);
8. Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der gasbeheizten Heißwassererzeuger-anlage von 2,9 MW auf 6,7 MW und Erhöhung des Volumenstroms der zugehörigen Abluftquelle (EQ 04) von 3.148 Nm³/h auf 7.448 Nm³/h;

Durch die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG werden folgende genehmigungspflichtige Maßnahmen mit beantragt und genehmigt:

9. Bereinigung der baulichen Abweichungen bei der Wiedererrichtung gemäß § 60 BauO NRW;
10. Änderung der Genehmigung der Indirekteinleitung zur Einleitung des behandelten Abwassers aus dem Produktionsbetrieb der Ringbahnbeizanlage;

Der Werksstandort wird durch die beantragten Änderungen 2 und 3 zu einem Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Für den Produktionsbetrieb ergeben sich für die Anlage folgende Betriebszeiten:

Betriebszeiten der Ringbahnbeizanlage:

Drei-Schicht-Betrieb von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr an 365 Tagen im Jahr, einschließlich des innerbetrieblichen Transportes der Drahtbunde zwischen den Lagerflächen sowie der Lagerhalle und der Behandlungsanlage mit Gabelstapler.

Sonstige Betriebszeiten:

- Anlieferung (incl. Verladung) der Drahtbunde per Eisenbahn
an Werktagen von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
- Abholung der Drahtbunde per LKW (incl. Verladetätigkeiten im Freien)
an Werktagen von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr
- Anlieferung und Abholung von Einsatz- und Abfallstoffen per LKW (incl. Verladetätigkeiten im Freien)
an Werktagen von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr;

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 Abs.1 BauO NRW für die baulichen Abweichungen sowie die Errichtung der Gebäude „Sprinkler/Technik“ und „Trafo“ mit ein.

Ebenso ist die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus dem Produktionsbetrieb in die öffentliche Mischwasserkanalisation der Stadt Hamm (nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) mit eingeschlossen.

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, zur Anlagensicherheit (Störfallrecht) sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

15.08.2022 bis einschließlich 29.08.2022

bei der Stadt Hamm,

- Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, Zimmer A0.005 / A0.006

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und
von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
freitags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

und bei der Bezirksregierung Arnsberg

- Standort Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 237

montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr

aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden. Im Technischem Rathaus der Stadt Hamm besteht weiterhin Maskenpflicht.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist bei Einsichtnahme bei der Bezirksregierung am Standort Lippstadt eine vorherige Terminabsprache erforderlich. Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung unter der Telefon-Nr. 02931/82-5825
2. bei der Stadt Hamm unter der Telefon-Nr. 02381/17-4337 oder -4336

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter [°]-Bekanntmachungen[°]- <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>^{°°°} eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.06.2022 - Az.: 900-0044761-0001/IBG-0002-G 69/21-Bor - kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbe-

dingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag

gez. H. Borgelt

(862)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 338

522. Anzeige der Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Acetonchemie-Anlage)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13.08.2022
900-0911928-1321/IBA-0018

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Sesevo-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, hat mit Datum vom 10.06.2022 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Acetonchemie-Anlage) auf Ihrem Grundstück in 44651 Herne,

Herzogstraße 28, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 42, Flurstück 1414 angezeigt.

Sie umfasst die Änderung der zur Acetonchemie-Anlage gehörenden Ver- und Entladebetriebe (BE 10) durch die Verlängerung der Betriebsweise „Cross-Docking“ sowie die anschließende Rückführung auf die genehmigte Betriebsweise des Baus 1351 als Lager- und Abfüllanlage.

„Cross-Docking-Betrieb“:

Bis zur Umsetzung der brandschutztechnischen Revitalisierung des Baus 1351 ist die Betriebsweise „Cross-Docking“ fortzuführen. Die Betriebsweise führt aufgrund einer Änderung des Lagerkonzeptes zu einer Verringerung der Brandlast im Gebäude 1351.

Rückführung in die genehmigte Betriebsweise als Lager- und Abfüllanlage:

Die sich aus dem Brandschutzkonzept „Bau 1351 (Lagerhalle für Fass- und Kannenverladung) - Revitalisierung Brandschutz -“ vom 01.07.2022, erstellt durch Herrn Christian Dullau des BrBB Brandschutzbüro Bochum, ergebenden Maßnahmen sind umzusetzen.

Das Brandschutzkonzept beinhaltet u. a. die Einteilung der Lagerfläche im Bau 1351 in vier, baulich getrennt zu errichtende Lagerabschnitte:

Lagerabschnitt 1 (ca. 53 m³): Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten (H226) ohne Vermischung mit anderen Produkten,

Lagerabschnitt 2 (ca. 63 m³): Lagerung sonstiger Produkte,

Lagerabschnitt 3 (ca. 58 m³): Lagerung sonstiger Produkte und

Lagerabschnitt 4 (ca. 95 m³): Lagerung sonstiger Produkte.

Die einzelnen Lagerabschnitte verfügen u. a. jeweils über eine ausreichend dimensionierte Rückhalteeinrichtung (Auffangraum mit Anhamm-Barriere) zur Rückhaltung ggf. austretender Gefahrstoffe, feuerbeständige Feuerschutzsektionaltore (EI90) sowie über eine halbstationäre Löschanlage.

Nach erfolgter Umsetzung der brandschutztechnischen Maßnahmen ist die Betriebsweise des Baus 1351 auf die ursprünglich genehmigte Betriebsweise als Lager- und Abfüllanlage zurückzuführen.

Eine Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von kleiner 23 °C in einer Menge von mehr als 10.000 Litern im Bau 1351 ist ausgeschlossen.

Nach Rückführung auf die genehmigte Betriebsweise als Lager- und Abfüllanlage wird die bereits genehmigte Gesamtlagermenge von 400 m³ sowie die max. Lagermenge an akut toxischen Stoffen im Bau 1351 von 200 t nicht überschritten.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Schroeren

(325)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 340

523. Staatliche Anerkennung von Schulen im Gesundheitswesen für nichtärztliche Heilberufe

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 4. 8. 2022
24.02.01-107

Mit Bescheid vom 07.06.2022 wurde der Schule für Ergotherapie Soest, Am Handwerk 4, 59494 Soest mit Wirkung zum 01.10.2022 die staatliche Anerkennung als Schule für Ergotherapie nach den Regelungen des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz – ErgThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – ErgThAPrV) in den zurzeit gültigen Fassungen erteilt.

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 341

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

524. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B 7 im Gebiet der Stadt Olsberg

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 02.08.2022
Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
B7/41.02.04/BS_42090/SLH(06)

In der Stadt Olsberg, OT Antfeld, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der B 7 erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20.02.2003 i.v.m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Stadt Olsberg und der Bezirksregierung Arnsberg die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 7 wie folgt neu festgesetzt:

- 1.) von NK 4616 046 A nach NK 4616 030 O
von Station 1,428 nach Station 1,703
(Länge: 0,275 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.09.2022.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften

beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Christoph Querdel

(192)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 341

525. Bekanntmachung gemäß § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für ein Vorhaben der Firma ABO Wind AG

Kreis Olpe Olpe, 03.08.2022
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
663 0113 1991

Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, hat mit Antrag vom 25.05.2020 die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 mit 161 m Nabenhöhe und 5.500 kW Nennleistung beantragt. Die Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage des Typs GE 5.5-158 beträgt 240 m. Die Standorte für die beantragten Windenergieanlagen befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Lennestadt in der Gemarkung Oedingen. Die Anlagenstandorte liegen östlich der Ortschaft Lennestadt-Oedingen und nordwestlich der Ortschaft Schmallenberg-Bracht nahe der Erhebung „Herrscheid“.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Diese Genehmigung wurde am 13.07.2022 durch mich erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt voraussichtlich im 1. Quartal 2024.

Auf Antrag der Fa. ABO Wind AG wird hiermit gemäß § 10 BImSchG das genehmigte Vorhaben bekannt gemacht.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides liegt in den nächsten 14 Tagen während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Stadt Lennestadt, Der Bürgermeister, Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt, Fachbereich Stadtplanung, 3. Etage, Zimmer 326, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
- Kreis Olpe, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Ebene 2, Zimmer 2.079, Westfälische Str. 75 in 57462 Olpe, während der Dienststunden montags bis freitags 08:00 Uhr – 13:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 Uhr – 17:00 Uhr.

Es besteht die Möglichkeit diese Bekanntmachung in den nächsten 14 Tagen einzusehen unter der Adresse <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen>.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Verfügender Teil/Rechtsbehelfsbelehrung

I. Entscheidung

A. Genehmigung

Aufgrund der §§ 4 und 6 Abs. 1 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) erteile ich der

**ABO Wind AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden**

auf ihren Antrag vom 25.05.2020

die Genehmigung die nachgenannten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Gebiet der Stadt Lennestadt im Bereich des Ortsteils Oedingen, gelegen auf den Grundstücken

Gemarkung Oedingen, Flur 11, Flurstücke 63
(WEA1) und 64 (WEA2)

zu errichten und zu betreiben.

Nr.	Typ	Nennleistung (kW)	Nabenhöhe (Meter)	Rotordurchmesser (Meter)	Rechtswert	Hochwert
WEA1	GE 5.5-158	5.500	161	158	440.322	5.669.899
WEA2	GE 5.5-158	5.500	161	158	440.323	5.669.392

Aufgrund von § 6 Abs. 1 BImSchG war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die WEA 1 und 2 zu erteilen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die unter I. Buchstabe B. aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin und diese werden in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

V. Aufschiebende Wirkung von Klage und Widerspruch

Gemäß § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klageschrift ist schriftlich beim Oberverwaltungsge-

richt Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen oder dort dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV.

Gegen den Bescheid/die Bescheide können uneteiligte Dritte innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist beim Landrat des Kreises Olpe (Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, immissionschutz@kreis-olpe.de) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen.

Melcher

Landrat

Gemäß § 27a VwVfG. NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

(600)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 341

526. Aaufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE46 4305 0001 0316 1262 42 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE46 4305 0001 0316 1262 42 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 14. 11. 2022, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

F 52/22

Bochum, 28. 7. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 342

527. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 7. 4. 2022 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE32 4305 0001 0331 1445 19 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE32 4305 0001 0331 1445 19 wird für kraftlos erklärt.

K 30/22

Bochum, 25. 7. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 343

528. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 814 594 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 29. 7. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 343

529. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 305 003 154 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 27. 7. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 343

530. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 414 050 310 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 27. 7. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 343

531. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 024 957 hierdurch auf. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 1. 8. 2022

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 343

532. Kraftloserklärung der Herner Sparkasse

Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 306 124 975 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgebote wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 2. 8. 2022

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 343

533. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 356 958 ist am 26. 4. 2022 aufgebote worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 26. 7. 2022

Sparkasse Lippstadt

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 343

534. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 3 000 360 001 und 300 036 035, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 28. 7. 2022

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 343

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Institut für Interne Kommunikation e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 7288, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Michael Kalthoff-Mahnke, Am Südwestfriedhof 8, 44137 Dortmund (30)

Satt ist gut. Saatgut ist besser.

Wer sich selbst versorgen kann, führt ein Leben in Würde.

brot-fuer-die-welt.de/saatgut

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>